



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 50**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 4. Oktober 2023

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Vom

Reg.-Nr. 1201 (11) 463

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 208), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Tagungen und Sitzungen der Landessynode können auch im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller Personen am Tagungs- oder Sitzungsort als hybride oder virtuelle Tagung oder Sitzung durchgeführt werden. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort gleichgestellt. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.“

4. Dem § 41 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Verordnungen nach § 42 Abs. 1 und Rechtsvorschriften des Landeskirchenamtes.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juni 2021 (ABl. S. A 208) außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf zur Änderung der Kirchenverfassung geht auf den Beschluss der Landessynode zu Drucksache 142 vom 13. November 2022 zurück, mit dem digitale Gremiensitzungen auf allen Ebenen der Landeskirche ohne Befristung als reguläres Mittel in die Arbeitsstrukturen integriert werden sollen. Ein paralleler Kirchengesetzentwurf sieht im Wesentlichen gleiche Regelungen für Kirchenbezirke und Kirchengemeinden vor.

Die bisherigen Regelungen in § 24 Absatz 4 und § 38 Absatz 4 der Kirchenverfassung zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 während der Covid-19 Pandemie eingeführt und von der Landessynode durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 geringfügig modifiziert worden. Sie sind bis zum 30. Juni 2024 befristet und werden abgelöst. Künftig werden Tagungen und Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation generell möglich als hybride oder virtuelle Tagungen bzw. Sitzungen. Sie unterscheiden sich im Grad der Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort und stellen erhöhte Anforderungen an die Beteiligungsrechte anwesender und nicht anwesender Personen. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der physischen Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort gleichgestellt, was für die Beschlussfähigkeit eines Gremiums von Bedeutung ist. Wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können, muss in der Einladung dargestellt werden.

Bei den Beteiligungsrechten ist nicht nur an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu denken, sondern auch an Personen, die nicht Mitglied eines Gremiums sind, aber denen dennoch Beteiligungsrechte zukommen können.

Grundnorm ist die Regelung für die Landessynode in § 24 Absatz 4, auf die jeweils für das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung in §§ 35 und 38 verwiesen wird.

Die Ergänzung des § 41 Absatz 2 lässt Verordnungen mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung und Rechtsvorschriften des Landeskirchenamtes wie Kirchengesetze immer dann 14 Tage nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes in Kraft treten, wenn in der entsprechenden Vorschrift kein anderes Datum des Inkrafttretens benannt worden sein sollte.

(Hinweis: Die seit 2008 im staatlichen Bereich übliche Konvention zur Fassung von Gesetzestexten sieht vor, dass „Absatz“ ausgeschrieben wird. Dem folgt das Änderungsgesetz bei den sogenannten Änderungsbefehlen. Bei Rechtstexten wie der Kirchenverfassung, bei denen an vielen Stellen Verweisnormen in abgekürzter Form verwendet wurden, wird für die Einheitlichkeit des Gesamttextes die abgekürzte Form – hier „Abs.“ – vorgeschlagen.)